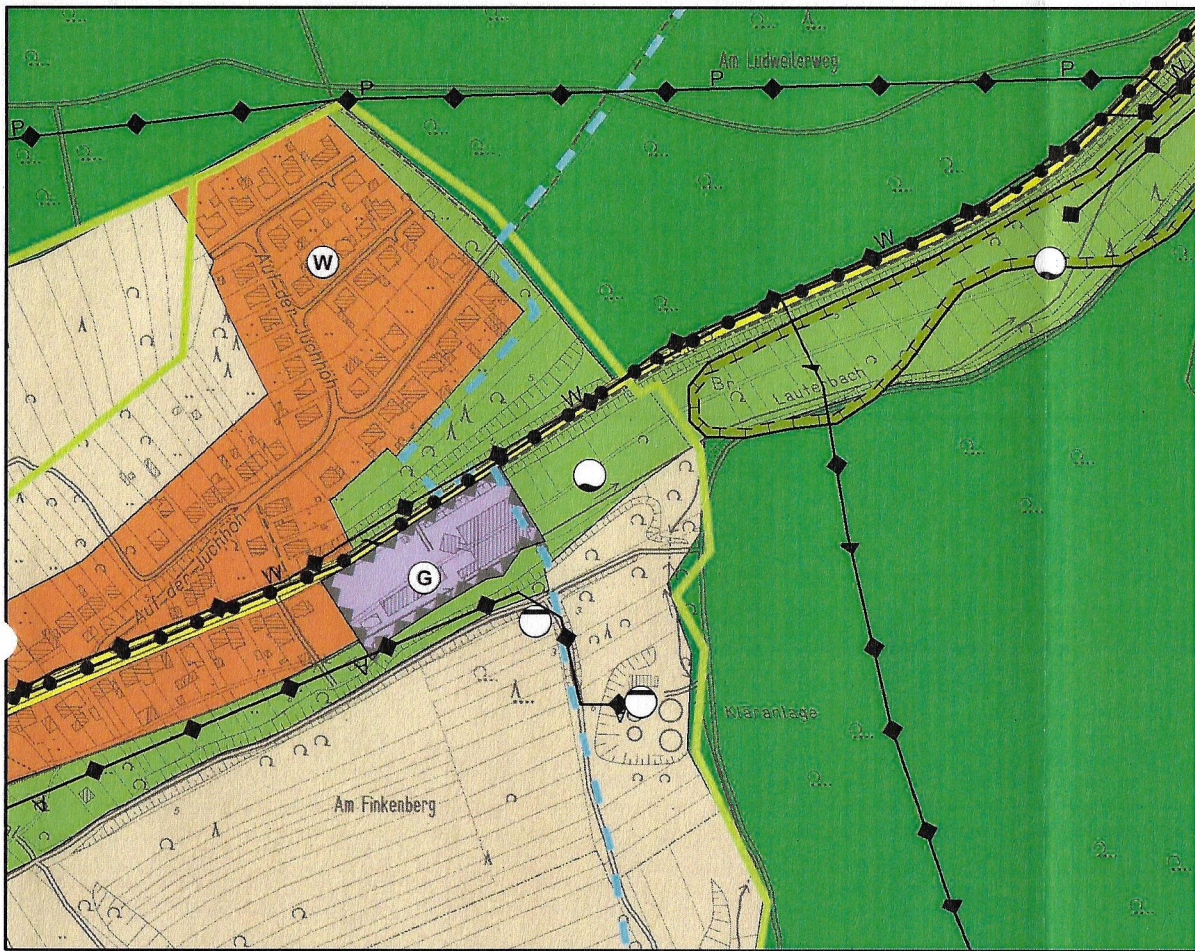
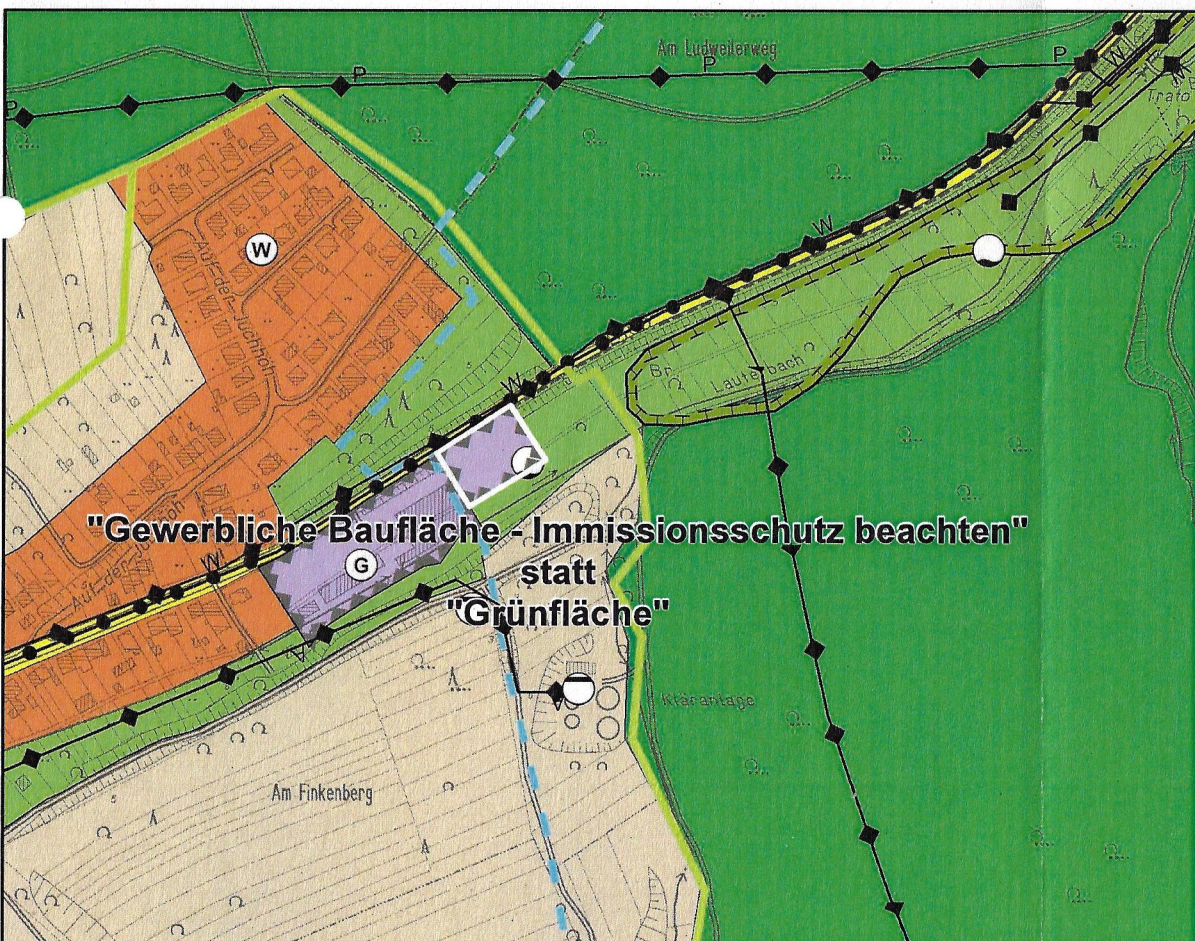


Bisherige Darstellung



geplante Änderung



**Änderung des Flächennutzungsplans
des Regionalverbandes Saarbrücken
im Bereich
"Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße"**

Mittelstadt Völklingen
Stadtteil Lauterbach

Zeichenerklärung

- gewerbliche Baufläche
- Wohnbaufläche
- Grünfläche
- Fläche für Wald
- Fläche für die Landwirtschaft



Maßstab: 1:5.000

Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Änderung/Ergänzung gelten u.a. folgende Gesetze:

Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S.3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Verfahrensvermerke

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am **18.06.2021** über den Antrag der Mittelstadt Völklingen zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich "**Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße**" unterrichtet.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden von dieser Aufstellung im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens "XI/10 Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße" der Mittelstadt Völklingen durch Auslegung vom **26.04.2021** bis einschließlich **10.05.2021** frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs.1 S. 3 Nr. 2 BauGB). Die Unterrichtung wurde am **23.04.2021** ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom **08.07.2021** frühzeitig unterrichtet und aufgefordert sich insb. zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bis einschließlich **27.08.2021** zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **01.07.2021** den Entwurf gebilligt und die Änderung sowie die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs.2 BauGB) beschlossen.

Der Entwurf dieser Änderung lag mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen vom **19.07.2022** bis einschließlich **19.08.2022** öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Beschluss zu dieser Änderung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) sowie Ort und Dauer der Auslegung wurden am **09.07.2022** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **12.07.2022** um Stellungnahme in der angegebenen Frist bis **19.08.2022** gebeten (§4 Abs.2 BauGB).

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am **07.10.2022** entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **07.10.2022** die Änderung des Flächennutzungsplans "**Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße**" beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER

Saarbrücken, den 20.10.2022

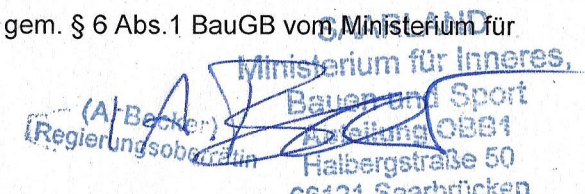
Der Regionalverbandsdirektor

Peter Gillo



BEARBEITUNG: Regionalverband Saarbrücken, Fachdienst 60: i.V.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs.1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.



Saarbrücken, den 20.12.2022

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

AZ.: OBB 11-109-6/21

Die Genehmigung ist am 07.01.2023 gem. § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Somit wird die Änderung "**Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße**" des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

Regionalverband Saarbrücken - Fachdienst 60 - Regionalentwicklung und Planung
Schlossplatz 1-15 66119 Saarbrücken
Dienststunden: Mo - Fr 8:30 - 12:00 sowie Mo - Mi 13:30 - 15:00 und Do 13:30 - 17:30
Telefon +49 681 506-6001 Telefax +49 681 506-6090
regionalentwicklung@rvsbr.de www.rvsbr.de

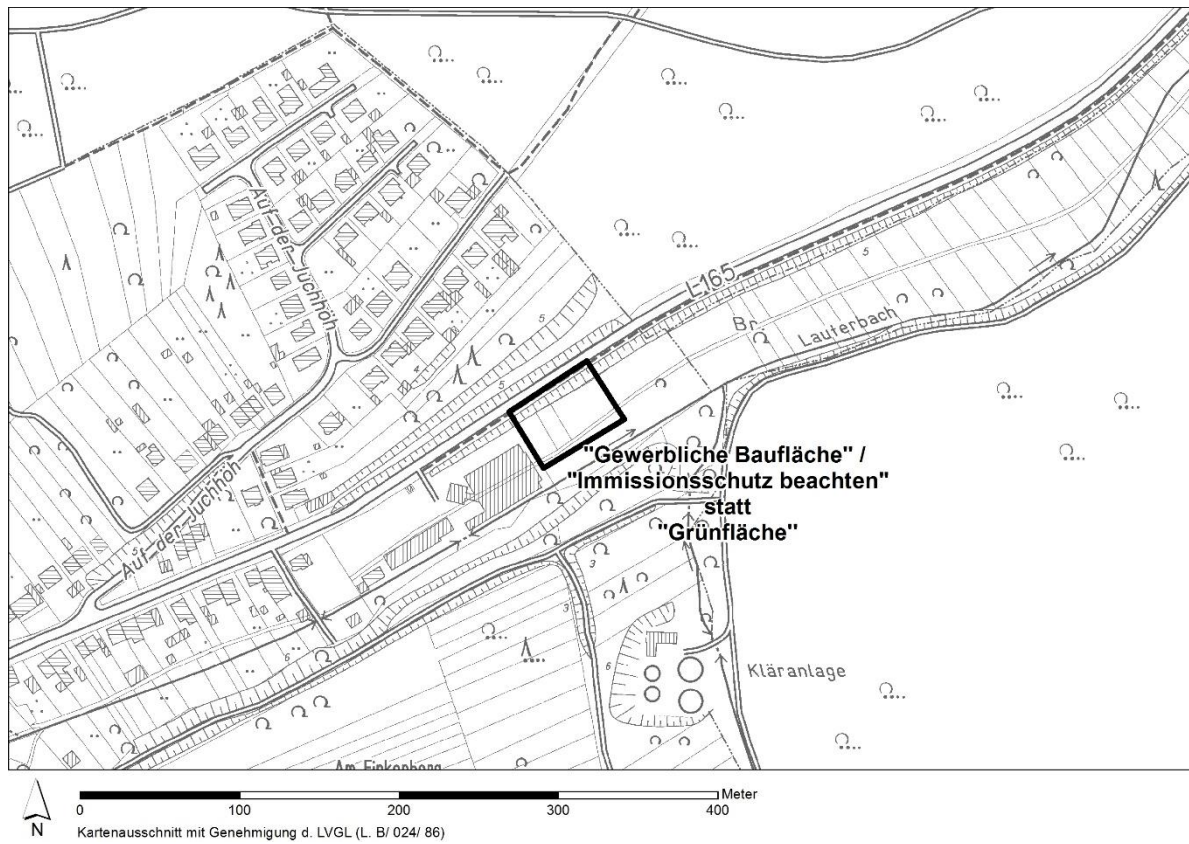


Änderung des Flächennutzungsplans in der Mittelstadt Völklingen **Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße**

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Planbeschluss

Stand: August 2022





Inhaltsverzeichnis

Teil I - Begründung	4
1. Anlass und Ziele der Planung.....	4
2. Lage und Ist-Zustand des Plangebietes.....	6
Teil II – Vorläufiger Umweltbericht	7
1. Einleitung.....	7
1.1 Beschreibung des Planvorhabens.....	7
1.1.1 Wichtigste Planungsziele.....	7
1.1.2 Inhalte / Festsetzungen des Plans	7
1.1.3 Standorte, Art und Umfang des Bedarfs an Grund und Boden	7
1.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind.....	7
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens	10
2.1 Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung des Planvorhabens.....	10
2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	10
2.3 Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen	15
2.4 Hinweise, Empfehlungen an die verbindliche Bauleitplanung.....	15
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	15
3. Zusätzliche Angaben.....	15
3.1 Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	15
3.2 Überwachungsmaßnahmen.....	15
4. Zusammenfassung	16



Teil I - Begründung

1. Anlass und Ziele der Planung

Mit Schreiben vom 29.03.2021 beantragt die Mittelstadt Völklingen eine Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Lauterbach im dargestellten Bereich.

Ziel der Änderung ist es, zusätzliche Gewerbeflächen und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes im Ortsteil Lauterbach zu schaffen. Die Mittelstadt Völklingen hat daher gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XI/10 „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“, 1. Änderung, beschlossen. Das Gewerbegebiet wird als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ festgesetzt, um die weiter nördlich gelegene Wohnbebauung nicht zu beeinträchtigen und Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet zu minimieren.

Das Vorhabengebiet wird im Flächennutzungsplan derzeit als „Grünfläche“ dargestellt. Mit dem Beschluss des Stadtrates zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes geht ein Beschluss zur Beauftragung des Kooperationsrates zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes von der derzeitigen Darstellung des Geltungsbereiches als „Grünfläche“ zu „Gewerblicher Baufläche“ / „Immissionsschutz beachten“ einher.

Nach Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs.2 BauGB wurde die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung nicht verändert.



Aktuelle FNP-Darstellungen	Geplante FNP-Darstellungen
	Gewerbliche Baufläche
	Wohnbaufläche
	Fläche für die Landwirtschaft
	Wald
	Grünfläche
	Wasser

Tabelle 1: Flächenbilanz der geplanten FNP-Änderung

Bisherige FNP-Darstellung	Geplante FNP-Darstellung	Flächengröße
„Grünfläche“	„Gewerbliche Baufläche“ und „Immissionsschutz beachten“	2.500 m ²

2. Lage und Ist-Zustand des Plangebietes

Das Plangebiet der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von rund 2.500 m² und befindet sich im Völklinger Stadtteil Lauterbach, am östlichen Ortsausgang von Lauterbach in Richtung Ludweiler. Die Fläche grenzt westlich unmittelbar an das bestehende Betriebsgelände der Firma Boor an. Das Plangebiet ist bereits über die Hauptstraße erschlossen. Diese begrenzt die Vorhabenfläche in nördliche Richtung. Im weiteren Verlauf nach Norden folgen Grün- und Wohnbauflächen. Östlich wird die Fläche darüber hinaus durch Waldflächen und im südlichen Verlauf durch angrenzende Landwirtschaftliche Flächen sowie Waldflächen begrenzt.

Das Plangebiet grenzt südlich und östlich zudem unmittelbar an das Natura 2000-Gebiet „6706-301 Warndt“ an (näheres hierzu s. Umweltbericht ab S. 7).



0 100 200 300 400 Meter

Kartenausschnitt mit Genehmigung d. LVGL (L. B/ 024/ 86)

Die Erschließung ist gesichert und die bereits vorhandene Zufahrt des angrenzenden Betriebsgeländes kann mitgenutzt werden. Die Vorhabenfläche befindet sich vollständig im Privateigentum.



Teil II – Umweltbericht

Gliederung entsprechend Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

1. Einleitung

1.1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1.1 Wichtigste Planungsziele

Am östlichen Ortsausgang von Lauterbach beabsichtigt der dort ansässige Gewerbebetrieb die Erweiterung seines Firmengeländes südlich der L 165.

Zur Realisierung des oben genannten Vorhabens ist eine Änderung der bisherigen FNP-Darstellung notwendig.

1.1.2 Inhalte / Festsetzungen des Plans

Das Vorhaben erfordert die Darstellungsänderung des Flächennutzungsplans von „Grünfläche“ zu „Gewerbliche Baufläche“ / „Immissionsschutz beachten“.

1.1.3 Standorte, Art und Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

Das Vorhaben der Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt ca. 2.500 m². Die Flächenbilanz der geplanten FNP-Änderung kann nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 2: Flächenbilanz der geplanten FNP-Änderung

Bisherige FNP-Darstellung	Geplante FNP-Darstellung	Flächengröße
„Grünfläche“	„Gewerbliche Baufläche“ und „Immissionsschutz beachten“	2.500 m ²

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Überplanung von insgesamt 2.500 m² vorbelasteter Bodenflächen.

1.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Die aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes werden nachfolgend tabellarisch abgeprüft. Sollte eine Betroffenheit vorliegen, werden diese im Anschluss näher betrachtet. Zudem wird erläutert wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.



Tabelle 3: Prüfung auf Betroffenheit von in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Ziele des Umweltschutzes	Betroffenheit	
	Ja	Nein
Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete)	X	
Naturschutzgebiete	X	
Geschützte Landschaftsbestandteile		X
Landschaftsschutzgebiete		X
Naturdenkmale		X
Biosphärenreservate		X
Gesetzlich geschützte Biotope		X
Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie		X
Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland (ABSP)	X	
Wasserschutzgebiete	X	
Überschwemmungsgebiete	X	
Landschaftsplan Regionalverband Saarbrücken	X	
Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt	X	
Landschaftsprogramm Saarland		X

Natura 2000 / Naturschutzgebiete

Der Vorhabenbereich (gepl. Gewerbefläche) liegt in einer Entfernung von ca. 50 m zum Natura 2000-Gebiet „Warndt“, das gleichzeitig per Verordnung als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt ist. Somit wird nicht direkt in Flächen des Gebiets eingegriffen.

Inwieweit erhebliche Auswirkungen auf relevante Tierarten des Natura 2000-Gebiets auftreten können, wurde im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ermittelt (vgl. AGSTAUMWELT GMBH 2021). Die Vorprüfung kommt zu dem Schluss, dass keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebiets durch das Vorhaben bestehen.

Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland (ABSP)

Der Vorhabenbereich (gepl. Gewerbefläche) liegt in einer Entfernung von ca. 50 m zu einer Fläche mit regionaler Bedeutung. Eine direkte Betroffenheit liegt somit nicht vor. Um eine indirekte Betroffenheit der Ziele des ABSP ausschließen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten vorliegen.



Wasserschutzgebiete

Die Fläche befindet sich vollständig innerhalb der Schutzzone II des geplanten WSG „Lauterbachtal“. Zur Klärung, ob negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf das WSG möglich sind, wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine geologische Stellungnahme eingeholt, die sich mit den Aspekten des Grundwasserschutzes beschäftigt. Unter Beachtung des im Gutachten geschilderten Maßnahmenkatalogs zur Vermeidung bzw. Minimierung der Risiken für das Grundwasser während der Bauphase stehen der Realisierung des Bebauungsplanes nach Einschätzung des Gutachters keine Gründe entgegen.

Überschwemmungsgebiete

Die Parzelle 40/5 ist im südlichen Bereich auf einer Fläche von ca. 15 m² vom Überschwemmungsgebiet des Lauterbachs betroffen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird geprüft, ob ggf. ein Retentionsraumverlust auszugleichen ist.

Landschaftsplan Regionalverband Saarbrücken

Der Landschaftsplan stellt Freiflächen, ein umbaubedürftiges Gewässer (Lauterbach), Sicherung von Siedlungsrändern mit Freiraumfunktion, Sicherung der Auen, Klima- und Hochwasserschutz sowie einen bedeutsamen Klimafunktionsbereich dar. Aufgrund des kleinflächigen Vorhabens werden die Ziele des Landschaftsplanes jedoch nicht beeinträchtigt. Die höherwertigen Wald- und bachbegleitenden Gehölzflächen behalten die Darstellung „Grünfläche“.

Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt stellt das Plangebiet unmittelbar angrenzend an ein Vorranggebiet für Naturschutz (VN) dar. Negative Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten, wie u.a. in der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt wurde.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Hinweise zum Umgang mit dem Trink- und Grundwasserschutz werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt.



2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens

2.1 Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung des Planvorhabens

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die bestehenden Flächennutzungen fortbestehen. Eine maßgebliche Veränderung des Umweltzustandes ist in diesem Fall nicht zu erwarten.

2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Bestandsbeschreibung, Prognose und Maßnahmenbeschreibung erfolgt tabellarisch anhand der Schutzgüter.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
<p>Bestandsbeschreibung</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden floristische und faunistische Grundlagenerhebungen durchgeführt (vgl. agstaUMWELT). Demnach wird die hier betrachtete Fläche überwiegend von einer feuchten ruderalen Hochstaudenflur eingenommen. In den Randbereichen kommen Gehölzstrukturen vor, welche Höhlenbäume beinhalten. Die vorhandenen Strukturen eignen sich insbesondere für einheimische ubiquitäre Vogelarten. Arten des Anhang 1 der VSRL können im direkten Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.</p>
<p>Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen</p> <p>Negative Auswirkungen auf geschützte oder bedrohte Tierarten können prinzipiell nicht ausgeschlossen werden. Bei den Erfassungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurden jedoch keine Arten nachgewiesen, welche per se gegen die Flächennutzungsplanänderung sprechen würden. Die artenschutzrechtliche Betrachtung ist Teil der nachfolgenden Planungsebene.</p>
<p>Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich</p> <p>Derzeit sind folgende Maßnahmen geplant:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vor der Durchführung von Fäll- und Rodungs-Arbeiten ist zu prüfen, ob bewohnte Baumhöhlen vorhanden sind, um einen Tatbestand nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.• Um einen Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist vor der Durchführung von Freistellungsarbeiten im Hochstaudenbereich zu prüfen, ob relevante Raupennahrungspflanzen von den FFH-Zielarten besetzt sind.• Es ist vor Beginn der Bauarbeiten zu prüfen, ob wider Erwarten eine Besiedelung des vorhandenen Absetzbeckens durch Amphibien vorliegt. Um eine ungewollte Besiedelung zu vermeiden, sollte das Becken abgedeckt werden.



- Fäll- und Rodungs-Arbeiten sind in den gesetzlich dafür vorgesehenen Rodungszeiten zwischen dem 01.10. und dem 01.03. durchzuführen.
- Angrenzende Gehölzstrukturen sind zu Schonen. Hierbei sind ggf. geeignete Maßnahmen (z.B. Bauzaun) einzusetzen.
- Nicht überbaubare Flächen werden begrünt.
- Aufwertung der angrenzenden Flächen durch die Schaffung von Kleinstrukturen, wie Mulden / Tümpel sowie Stein-/Totholzhaufen, um neue Habitate für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien bereitzustellen.
- Anbringung von Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter.
- Um negative Auswirkungen auf nachtaktive Tiere zu minimieren, sind nur insektenfreundliche Leuchtmittel (Geringer UV-Anteil) zulässig.
- Ausgleich des naturschutzfachlichen Eingriffs (Ökopunkte) im Rahmen des städtischen Ausgleichskontos.

Boden / Fläche

Bestandsbeschreibung

Innerhalb des Plangebietes kommen natürlicherweise Auenlehme vor. Aufgrund der ehemaligen Nutzung des Standortes durch ein Sägewerk handelt es sich hier jedoch ausschließlich um Sekundärböden. Für die Fläche besteht zudem ein Altlastenverdacht (VK_6740).

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Aufgrund der vorbelasteten Bodenstandorte ist das Konfliktpotenzial als gering zu beschreiben. Ein hohes Konfliktpotenzial besteht lediglich aufgrund der potenziellen Mobilisierung einer Altlastverdachtsfläche. Sollte sich dieser Verdacht im Rahmen der Baumaßnahmen bestätigen, ist das LUA unverzüglich zu verständigen und die weitere Vorgehensweise abzuklären.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Wasser

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone II des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Lauterbach. Der Lauterbach befindet sich südlich des Vorhabens. Der Bachlauf ist begradigt und stellt somit keinen naturnahen Gewässerabschnitt dar. Die Wasserführung ist unregelmäßig, so dass in Trockenperioden das Bachbett trockenfallen kann. Der südöstliche Teil der Änderungsfläche liegt im Überschwemmungsbereich des Lauterbachs.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können unter Berücksichtigung der Hydrogeologischen Stellungnahme und der darin ausgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden.



Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Nachfolgende Maßnahmen sind derzeit geplant:

- Sicherung des Uferrandstreifens (10 m), keine Überplanung
- Übernahme von Auflagen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufgrund der Lage innerhalb der Schutzzone II des geplanten Trinkwasserschutzgebietes.
- Vorgaben zur Regenwasserbewirtschaftung (Trennsystem, Einleitung des unverschmutzten Niederschlagwassers in den Lauterbach)

Klima / Luft

Bestandsbeschreibung

Laut Klimakarte der Regionalverbandes Saarbrücken befindet sich das Vorhaben im Übergangsbereich von „gering belastetem Siedungsklimatop“ und „Waldklimatop“. Der Luftaustausch kann als gut klassifiziert werden. Das Lauterbachtal nimmt außerhalb des Siedlungsbereiches die Funktion einer Ventilationsbahn wahr, die die in den Waldflächen produzierte Frischluft talabwärts in Richtung Saartal transportiert. Das Plangebiet tangiert weder kaltluftproduzierende Flächen, noch Abflussbahnen für Kaltluft. Zudem sind Teile des Plangebietes bereits bebaut und daher klimatisch vorbelastet.

Vorbelastungen (Abgase, Lärm) gehen von der angrenzenden Landstraße (Hauptstraße) aus. Vom bestehenden Gewerbebetrieb gehen kaum Luftbelastungen aus. Da die Produktion eingehaust ist, ist hier nur der geringfügige Liefer- und Personenverkehr zu nennen. Die großzügigen Grünflächen aus Bäumen und Gebüsch haben positive mikroklimatische Wirkungen.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Durch die kleinflächige Änderung des Flächennutzungsplanes ist keine erhebliche Verschlechterung des örtlichen Klimas zu erwarten.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.



Landschaft

Bestandsbeschreibung

Das Ortsbild wird überwiegend durch die bestehenden Grünstrukturen sowie das westlich angrenzende Gewerbegebiet bestimmt.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, da das Plangebiet im Nahbereich der bestehenden Bebauung und der Verkehrsachsen liegt.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Nachfolgende Maßnahmen sind derzeit geplant:

- Bepflanzung entlang der Landstraße zur optischen Aufwertung und Anpassung an das Landschaftsbild.

Kultur- und Sachgüter

Bestandsbeschreibung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter. Sachgüter sind in Form von Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden (Telekommunikation, Abwasseranlagen).

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Es wird kein erhebliches Konfliktpotenzial erwartet.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SdschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SdschG) wird hingewiesen.



Mensch

Bestandsbeschreibung

Für Erholungszwecke stehen die Flächen nicht zur Verfügung, da die Fläche in Privatbesitz ist. Unmittelbar angrenzend befinden sich keine Wohnbebauung oder andere störende Nutzungen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich weiter nördlich bzw. westlich an das bereits bestehende Gewerbegebiet angrenzend.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Durch das geplante Vorhaben besteht nur ein geringes Konfliktpotenzial für den Menschen. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial besteht jedoch aufgrund der potenziellen Mobilisierung einer Altlastenverdachtsfläche. Sollte sich dieser Verdacht im Rahmen der Baumaßnahmen bestätigen, ist das LUA unverzüglich zu verständigen und die weitere Vorgehensweise abzuklären.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Nachfolgende Maßnahmen sind derzeit geplant:

- Ausschluss von Seveso-Betrieben im Bebauungsplan.
- Verbot des Nachtbetriebes.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bestandsbeschreibung

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Es sind keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen durch Wechselwirkungen zu erwarten.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Keine zusätzlichen Maßnahmen aufgrund von Wechselwirkungen erforderlich.



2.3 Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen

Die Änderung der Flächennutzungsplandarstellung von „Grünfläche“ zu „Gewerbliche Baufläche“ bedingt die Vorbereitung neuer Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Erweiterung des Gewerbebetriebes und die damit verbundenen Bodenversiegelungen, auch wenn diese vergleichsweise gering ausfallen. Aufgrund des vorbelasteten Standortes verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

2.4 Hinweise, Empfehlungen an die verbindliche Bauleitplanung

Derzeit keine Hinweise oder Empfehlungen vorhanden.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorgesehene Flächennutzungsplanteiländerung erfolgt auf Antrag der Mittelstadt Völklingen, die dem Interesse eines Unternehmens im Bereich des Plangebietes nachkommen möchte, um so die Firmenerweiterung zu ermöglichen. Die Auswahl des Standortes ergibt sich somit aufgrund des bestehenden Betriebes. Andere (vorbelastete) Standorte sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden. Anderweitige Planungsmöglichkeiten ergeben sich daher nicht.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Die umweltrelevanten Schutz- und Sachgüter sind in der Umweltprüfung verbal-argumentativ analysiert und bewertet worden. Die Sachkenntnisse über die örtlichen Verhältnisse sind im Rahmen der vorläufigen Beteiligung hinreichend bekannt.

3.2 Überwachungsmaßnahmen

Die Entscheidung zum Erfordernis und zur konkreten Festlegung von Überwachungsmaßnahmen ist erst auf den dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planung- und Genehmigungsebenen abschließend zu treffen, wenn die notwendigen Kompensations- und sonstigen Maßnahmen verbindlich festgelegt worden sind. Mit Hilfe von Überwachungsmaßnahmen soll dann gegebenenfalls überprüft werden, ob die angestrebten Ausgleichsziele zeitgerecht erreicht werden oder ob im Einzelfall Schutz- oder Minimierungsmaßnahmen wirken.



4. Zusammenfassung

Auf Antrag der Mittelstadt Völklingen ändert der Regionalverband Saarbrücken den Flächennutzungsplan. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst die Darstellungsänderung von „Grünfläche“ zu „Gewerbliche Baufläche“ / „Immissionsschutz beachten“.

Die Fläche der geplanten Änderung betrifft einen ehemaligen Sägewerksstandort. Es handelt sich somit um einen vorbelasteten Standort, wodurch erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (lediglich Sekundärstandorte betroffen) ausgeschlossen werden können.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können negative Auswirkungen auf geschützte oder bedrohte Tierarten prinzipiell nicht ausgeschlossen werden. Bei den Erfassungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurden jedoch keine Arten nachgewiesen, welche per se gegen die Flächennutzungsplanänderung sprechen würden. Die artenschutzrechtliche Betrachtung ist Teil der nachfolgenden Planungsebene.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser befindet sich die Flächennutzungsplanänderung innerhalb der Schutzzone II des geplanten Wasserschutzgebietes Lauterbach. Teile der Fläche (ca. 25 m²) befinden sich im Überschwemmungsgebiet des Lauterbachs. Im Rahmend es Bebauungsplanverfahrens liegt eine hydrogeologische Stellungnahme vor, dass negative Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung und die Grundwasservorkommen nicht zu befürchten sind.

Hinsichtlich der Schutzgüter Landschaft(-sbild) und Kultur- und Sachgüter sind durch die Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da das Vorhaben einen bestehenden Betrieb erweitert und es sich um einen vorbelasteten Standort handelt.

Aufgrund der kleinflächigen Flächennutzungsplanänderung werden keine erheblichen Auswirkungen auf das lokale Klima und die Lufthygiene erwartet.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind erhebliche Auswirkungen durch die Mobilisierung eines Altlastenverdachtsstandorts nicht ausgeschlossen. Dies wird jedoch in den nachfolgenden Planungsebenen hinreichend berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen durch nächtlichem Lärm oder durch Emission von Schadstoffen werden durch Ausschluss von Seveso-Betrieben sowie ein Verbot des Nachtbetriebes im Bebauungsplan vermieden.

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Lauterbach, im Bereich „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“

Gliederung

- I. Vorbemerkung**
- II. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung**
- III. Ablauf des Planungsverfahrens**
- IV. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
- V. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**
- VI. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
- VII. Berücksichtigung von Planungsalternativen**

I. Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB ist eine Übersicht über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen dieser Plan anderen Alternativen vorgezogen wurde.

II. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die Teiländerung verfolgt das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes im Stadtteil Lauterbach zu schaffen. Als Voraussetzung zur Aufstellung eines Bebauungsplans wird die bisherige FNP-Darstellung des beanspruchten Geländes von „Grünfläche“ in die Darstellung „Gewerbliche Baufläche – Immissionsschutz beachten“ abgeändert.

III. Ablauf des Planungsverfahrens

Mit Schreiben vom **29.03.2021** (eingegangen am 31.03.2021) hat die Mittelstadt Völklingen die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Stadtteils Lauterbach beantragt. Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am **18.06.2021** über den Antrag der Mittelstadt Völklingen zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“ unterrichtet.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden von dieser Aufstellung im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens „XI/10 Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“ durch Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom **26.04.2021** bis einschließlich **10.05.2021** frühzeitig unterrichtet

(§ 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauGB). Die Unterrichtung wurde am **23.04.2021** ortsüblich bekannt gemacht.

Parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) mit Schreiben vom **08.07.2021** frühzeitig unterrichtet und aufgefordert, sich insbesondere zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung in der angegebenen Frist bis zum **27.08.2021** zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **01.07.2022** den Entwurf und die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen. Der Entwurf dieser Änderung hat mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den Gutachten, die im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens erstellt wurden, vom **19.07.2022** bis einschließlich **19.08.2022** öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Beschluss zu dieser Änderung (§ 2 Abs. 1 BauGB) sowie Ort und Dauer der Auslegung wurden am **09.07.2022** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **12.07.2022** um Stellungnahme in der angegebenen Frist bis zum **19.08.2022** gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB). Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am **07.10.2022** entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **07.10.2022** die Änderung des Flächennutzungsplans „**Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße**“ beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport am **20.12.2022** genehmigt. Die Genehmigung wurde am **07.01.2023** gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, damit wird die Änderung des Flächennutzungsplans „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“ rechtswirksam.

IV. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zuge des parallelen Bebauungsplanverfahrens der Mittelstadt Völklingen statt. Diese erfolgte vom 26.04.2021 bis einschließlich 10.05.2021 in Form einer Offenlage des Bebauungsplanentwurfes. Dabei wurden seitens der Bürgerinnen und Bürger keine Anregungen vorgebracht.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Stellungnahmen eingereicht:

- Die **Amprion GmbH**, die **Creos Deutschland GmbH**, die **Deutsche Bahn AG DB Immobilien**, das **Eisenbahn-Bundesamt**, der **Landesverband Saarwald-Verein e. V.**, die Untere Bauaufsicht der **Mittelstadt Völklingen**, das **Oberbergamt des Saarlandes**, die **Steag GmbH**, die **Steag New Energies GmbH** sowie die **VSE Verteilnetz GmbH** brachten keine Bedenken gegenüber der Planung vor.

- Die **Deutsche Telekom Technik GmbH**, NL Südwest, wies auf Telekommunikationslinien der Telekom innerhalb des Plangebietes hin. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen von Dienen vermieden werden und der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Bei Konkretisierung der Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung einzufordern.
- Durch den **Entsorgungsverband Saar (EVS) – Abfallwirtschaft** wurde auf eine Beachtung der §§ 7, 8, 13, 15 und 16 der Abfallwirtschaftssatzung und der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften im Rahmen der weiteren Planung hingewiesen.
- Durch den **Entsorgungsverband Saar (EVS) – Abwasserwirtschaft** erging der Hinweis, dass Informationen zu möglichen Leitungsverläufen anderer oder der Kommune, bei Bedarf von den jeweils zuständigen Stellen einzuholen sind.
- Nach Auskunft des **Landesdenkmalamtes** sind keine Bau- und Bodendenkmäler von der Planung betroffen. Es wurde auf die Vorgaben zur Anzeigepflicht von Bodenfunden, das Veränderungsverbot sowie auf Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes hingewiesen (§§ 16, 28 SDschG).
- Die **Oberste Straßenbaubehörde** machte auf die Lage angrenzend an bestimmte Teile der Ortsdurchfahrt an der L 165 und den unmittelbar daran geplanten Anschluss aufmerksam. Die Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast (Landesbetrieb für Straßenbau) ist gem. § 24 Saarländisches Straßengesetz beim anschließenden Bebauungsplanverfahren erforderlich. Auch wurde um die Beteiligung des Oberbergamtes im Verfahren gebeten.
- Gemäß der Stellungnahme des **Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport, Abteilung OBB1: Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen** liegt das Plangebiet innerhalb eines gem. LEP, Teilabschnitt Umwelt, landesplanerisch festgesetzten Vorranggebiets für Grundwasserschutz. Es wird auf die im Bebauungsplanverfahren zu treffenden Aussagen hinsichtlich der Vorgaben der Ziffer 56 des LEP hingewiesen. Unmittelbar angrenzend an die Fläche befindet sich ein landesplanerisch festgesetztes Vorranggebiet für Naturschutz. Es erging der Hinweis, dass dies nicht deckungsgleich mit der Abgrenzung des Natura 2000-Gebietes ist. In Bezug auf geplante externe Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Beachtung der Festlegungen des LEP verwiesen.
- Das **Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Naturschutz, Forsten, Abteilung D: Naturschutz und Forsten**, erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen die FNP-Änderung und bringt die Anmerkungen aus der Stellungnahme zum B-Planverfahren hinsichtlich der Maßnahmenflächen mit dem Entwicklungsziel „Sukzessionswald“ und „bachbegleitender Erlen-Bruchwald“ vor.
- Der **NABU Landesverband Saarland e. V.** regte die Herstellung einer Wasserfläche für Amphibien und Libellen sowie eine Nisthilfe für Schleiereulen an. Zudem wurde auf die Einhaltung des Rodungszeitraums hingewiesen.
- Das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** wies auf folgende Punkte hin:
 - **Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz:** Die Fläche befindet sich innerhalb der Schutzzone II des geplanten WSG Lauterbachtal. Die nächstgelegene Trinkwasserbohrung liegt ca. 30 m nordöstlich des Vorhabens.

Eine formale Unterschutzstellung ist bisher nicht erfolgt. Die auch innerhalb vorgesehener Schutzgebiete für bauliche Nutzungen einzuhaltenden erhöhten Auflagen können erst nach Vorlage der baureifen Planunterlagen festgesetzt werden. Die Erarbeitung eines Gutachtens zu den Auswirkungen auf die zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasservorkommen wird begrüßt und im Gutachten zu betrachtende Aspekte benannt.

- **Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz:** Innerhalb der Fläche befindet sich der Lauterbach (Gewässer 3. Ordnung). Der gesetzlich geforderte Mindestabstand wird eingehalten. Ein Teil der Änderungsfläche befindet sich innerhalb des faktischen Überschwemmungsgebietes des Lauterbaches. Das Baufeld und somit der Bereich der Flächennutzung tangiert das Überschwemmungsgebiet nur im Randbereich. Aufgrund der Geringfügigkeit ist es ausreichend, ggf. entstehende Retentionsverluste im späteren Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und auszugleichen. Entsprechend erforderliche Festsetzungen sollen dann ggf. ergänzt werden. Eine nachteilige Auswirkung des Wasserstandes und des Abflusses werden durch eine Bebauung nicht erwartet.
- **Lärmschutz:** Auf der ausgewiesenen Fläche dürfen keine nachtaktiven Betriebe (Zeitraum von 22:00h bis 06:00h) angesiedelt werden. Dies ist im späteren Bebauungsplanverfahren durch die Ausweisung „Gewerbegebiet (eingeschränkt) – GE_(E) sicherzustellen.

Die **öffentliche Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 19.07.2022 bis 19.08.2022 statt. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 2 BauGB bestätigten die Institutionen ihre Einschätzung, die bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Einwände geäußert haben. Darüber hinaus bekräftigten Behörden teilweise die zuvor geäußerten Stellungnahmen.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurden folgende Stellungnahmen eingereicht, die die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits geäußerten Anmerkungen und Bedenken inhaltlich erweitern:

- Der **EVS – Abwasserwirtschaft** hat auf Abwasseranlagen des EVS im Plangebiet hingewiesen.
- Der **WasserZweckVerband Warndt** machte auf den nächstgelegenen Hydranten sowie die nächstgelegene Hauptleitung aufmerksam.
- Gemäß der Stellungnahme des **Referates OBB 1: Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport** stehen landesplanerische Ziele dem Vorhaben nicht entgegen.
- Seitens des **Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Abteilung D: Naturschutz, Forsten** ergingen Hinweise zu an die Flächen der FNP-Änderung angrenzenden Flächen, die im B-Planentwurf als Wald festgesetzt wurden. Es wurde um Prüfung gebeten, ob diese Flächen auch in der Flächennutzungsplanteiländerung als Waldflächen darzustellen sind.

- Das **Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz** verwies auf die im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens abgegebene Stellungnahme und dass bei Beachtung derer Inhalte keine Einwände zu erheben sind. Die Inhalte gilt es vorwiegend auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln, es wurden keine flächennutzungsplanrelevanten Bedenken geäußert.
- Seitens der **Autobahn GmbH des Bundes**, der **energis-Netzgesellschaft mbH**, des **Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung**, des **Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie** sowie des **Saarforst Landesbetriebs** bestanden keine Bedenken gegenüber der Planung.

V. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Änderung und Darstellung des FNP bedingt eine vorbereitende Planung, die einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten lässt. Eine Bilanzierung von **Eingriff und Ausgleich erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung**.

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt und bewertet wurden. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Teil der Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes dargelegt.

Im Umweltbericht wurden die für den Bauleitplan bedeutsamen und in einschlägigen Fachgesetzen bzw. Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes abgeprüft und bei Betroffenheit entsprechend nähergehend betrachtet. Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „XI/10 Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“ durchgeführte Umweltprüfung ist speziell auf die verbindliche Bauleitplanung ausgerichtet. Deren Ergebnisse sowie die Ergebnisse des Fachbeitrages Artenschutz (mit Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung), der hydrogeologischen Stellungnahme (zur Erweiterung einer Lagerfläche in der Wasserschutzzone II des geplanten Wasserschutzgebietes Lauterbachtal) sowie der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (Vorprüfung) flossen in die Betrachtung der Umweltauswirkungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung mit ein.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplan-Teiländerung ergab, dass mit der Realisierung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind. Zu erwartende Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden sowie Wasser können durch konkrete Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewältigt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht festgestellt werden. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

VI. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Hinweise in den entsprechenden Verfahrensschritten, die abschließend auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen sind, wurden zur Kenntnis genommen und auf diese abgeschichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Bedenken geäußert oder Anregungen vorgebracht.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden der Umweltbericht bzw. die Begründung entsprechend der eingegangenen Hinweise angepasst. Insbesondere wurde die Angabe der Schutzzone des geplanten WSG geändert und im Umweltbericht berücksichtigt; die Ausführungen zur nicht deckungsgleichen Abgrenzung des Natura 2000-Gebietes und des landesplanerisch festgesetzten Vorranggebietes für Naturschutz wurden korrigiert. Es ergab sich aus den Stellungnahmen keine Notwendigkeit zur Anpassungen der Planung.

Auch aufgrund der im Verfahren durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen wurde dies nicht erforderlich. Dem Hinweis der Abteilung D: Naturschutz und Forsten im Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz wurde nicht gefolgt, da an das Plangebiet angrenzende Flächen nicht Bestandteil des Änderungsverfahrens sind.

VII. Berücksichtigung von Planungsalternativen

Die vorgesehene Flächennutzungsplanteiländerung erfolgte auf Antrag der Mittelstadt Völklingen und bezieht sich auf ein konkretes Vorhaben auf einer dafür geeigneten Fläche. Mit der Änderung soll dem Interesse eines Unternehmens nachgekommen werden, im Bereich des Plangebietes eine Firmenerweiterung umzusetzen. Die Eignung des Standortes ergibt sich aus der Lage in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Betrieb und der Vorbelastung durch die ehemalige Nutzung als Sägewerk. Andere (vorbelastete) Standorte sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden. Daher haben für die vorliegende Planung keine Planungsalternativen Berücksichtigung gefunden.